

Benutzungsordnung für die städtischen Bäder der Stadt Neustadt (Hessen) (Badeordnung)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl IS. 142 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl IS. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in Ihrer Sitzung am 14. April 2008 nachstehende Benutzungsordnung für die städtischen Bäder erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Frei- und Hallenbad der Stadt Neustadt (Hessen) sollen der Allgemeinheit zum Zwecke der Erholung und der sportlichen Betätigung dienen.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Sie dient zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher. Bei Veranstaltungen durch die Schulen und bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Sportlehrer bzw. der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Benutzung

1. Die Bäder und ihre Einrichtungen können im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung des festgelegten Eintrittspreises von jedermann benutzt werden.
2. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten;
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

Personen mit schweren körperlichen und geistigen Gebrechen ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

3. Kinder unter 6 Jahren bedürfen der Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson.
4. Tiere dürfen in die Bäder nicht mitgebracht werden.
5. Gewerbsmäßige Tätigkeiten in den Bädern bedürfen der Genehmigung durch die

Stadtverwaltung.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben und am Badeingang angeschlagen.
2. Die Badedauer für den einzelnen Badegast ist innerhalb der täglichen Öffnungszeit grundsätzlich unbeschränkt. Aus besonderen Anlässen kann die Benutzung eingeschränkt werden.
3. Bei ungünstiger Witterung oder aus dringenden Gründen können die Bäder vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder für Dauerkarten besteht nicht.

§ 4 Eintrittskarten

1. Für die Benutzung der Bäder sind die in Anlage 1 festgesetzten Eintrittspreise zu entrichten. Die Eintrittspreise sind an der Kasse angeschlagen.
2. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes einen Zahlungsbeleg. Dieser ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Dauerkarten gelten für den aufgedruckten Zeitraum und sind nicht übertragbar.
4. Für Kinder ab 6 Jahren ist Eintritt zu bezahlen.
5. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht benutzte Karten werden nicht erstattet.
6. Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben.

§ 5 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in der üblichen Badebekleidung gestattet.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken und Freiduschen nicht benutzt werden.

3. Badekleidung darf nur in den besonderen Waschbecken beim Sammelumkleideraum ausgewaschen oder ausgewrungen werden.

§ 6 Körperreinigung

1. Vor dem Aufsuchen der Schwimmbecken sind zur Sauberhaltung des Badewassers die Duschen zu benutzen.
2. In den Becken und Freiduschen ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art unmittelbar vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
3. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung

1. Zum Aus- und Ankleiden dienen Wechselkabinen.
2. Für die Kleideraufbewahrung stehen Garderobekästen mit Pfand- oder Vorhängeschlössern zur Verfügung. Garderobekästen mit Pfandschlössern können erst nach Einwurf der entsprechenden Münze verschlossen werden.
3. Sämtliche Garderobeschränke sind vor dem Verlassen des Bades zu öffnen und vollständig zu leeren. Nach Badeschluss verschlossene Schränke werden von Badepersonal geöffnet; der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Haftung oder Ersatz für Vorhängeschlösser wird nicht gewährt.
4. Für verlorene Schlüssel wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
3. Es ist insbesondere nicht gestattet;

- a) zu lärmern oder andere Badegäste zu belästigen;
 - b) auf den Beckenumgängen umherzurennen und seitlich vom Beckenrand hineinzuspringen;
 - c) in den Beckenumgängen zu essen, zu trinken oder zu rauchen;
 - d) sich bei Gewitter im Wasser aufzuhalten;
 - e) Gegenstände aller Art wegzuwerfen, insbesondere solcher, die zur Gefährdung der übrigen Besucher führen;
 - f) auf den Boden oder in das Wasser zu spucken;
 - g) Schwimmflossen, Tauchgeräte, Luftmatratzen u.ä. zu verwenden.
4. Die Beckenumgänge dürfen nur durch die Durchschreitebecken betreten werden.
 5. Bei der Benutzung von Musikgeräten oder -instrumenten ist darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht unzumutbar gestört werden.
 6. Ball- und Ringspiele sind nur auf den hierfür besonders ausgewiesenen Spielflächen gestattet.

§ 9

Benutzung der Schwimmbecken und der Sprunganlage

1. Die Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens dürfen von Nichtschwimmern nur mit geeigneter Begleitung betreten werden.
2. In das Schwimmerbecken darf nicht eingesprungen werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch den Bademeister gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet.

§ 10

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung dieser Badeordnung. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Ordnung verstoßen, aus den Bädern zu verweisen. Diesen Personen kann der Zutritt zeitwei-

se oder auf Dauer untersagt werden.

3. Körperverletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Hierüber wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.

§ 12 Haftung

1. Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt als Eigentümerin, die Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.
3. Für Sach- und Personenschäden bei Ballspielen oder anderen Spielen haftet der Verursacher.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Badeordnungen für das Freibad vom 7.1.1986 und das Hallenbad vom 1.3.1977 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), den 15. April 2008

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister